

Geschwister-Gummi-Stiftung  
Schießgraben 7  
95326 Kulmbach

Az: 09/489/601 + 09/602/600  
SB:RA  
Hildebrandt Datum: 17.06.2009HI/hi

Vorab per Telefax: 09221 / 8282-69  
Original folgt auf dem Postweg

1. Heller Aeneas  
wegen elterlicher Sorge f. Aeneas Heller, geb. 17.04.1995
2. Heller Aeneas, gesetzlich vertreten durch Heller Petra ./ . Stadtjugendamt  
Bamberg wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld  
hier: Vereinbarung eines Besprechungstermins

Sehr geehrte Frau.....,  
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2009.  
Wir werden uns jedoch nicht an das Stadtjugendamt Bamberg wenden, sondern bestehen darauf, dass uns von Ihnen Zugang zu dem Jugendlichen Aeneas Heller gewährt wird. Die Inhaberin des Vermögenssorgerechts hat uns beauftragt, als Anwalt ihres Sohnes tätig zu werden, und uns entsprechend beauftragt. Folglich wünschen wir ihn persönlich zu sprechen, so wie das eben zwischen Mandant und Anwalt üblich ist. Daher erschließt sich uns nicht, weshalb Sie uns zwecks Entscheidung über einen Besprechungstermin an das Jugendamt als Personensorgeberechtigten verweisen. Denn der Amtspfleger kann - mangels Vertretungsmacht - mit Sicherheit nicht darüber bestimmen, ob wir in der Schadensersatzangelegenheit den Jugendlichen sehen oder nicht.

Auch soweit es um die Vertretung des Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren geht, ist in Bezug auf unser spezielles Anliegen das Personensorgerecht nicht betroffen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es darum ginge, dass ein Personensorgeberechtigter für den Jugendlichen die Frage entscheiden soll, ob der Jugendliche Aeneas einen Bevollmächtigten haben soll oder nicht. Insoweit hat die Amtspflegerin, Frau Schlosser, sich bereits ablehnend geäußert, wie wir Ihnen geschrieben haben. Vorliegend geht es aber darum, herauszufinden, ob der Jugendliche Aeneas selbst uns bevollmächtigen möchte - eine Möglichkeit, die das OLG Bamberg ausdrücklich offen gelassen hat. Auch dies haben wir Ihnen bereits geschrieben. Diese Frage ist eine höchstpersönliche, nur von ihm allein zu entscheidende Frage. Diese Frage sollte zweckmäßigerweise in einem einzigen Gesprächstermin zusammen mit der erstgenannten Angelegenheit erörtert werden, so dass ich nicht zweimal anreisen muss.

Im übrigen: Selbst wenn die Amtspflegerin rechtlich prinzipiell befugt sein sollte, in der Frage der Vereinbarung eines anwaltlichen Besprechungstermins zwecks Prüfung von Schadensersatzansprüchen des Jugendlichen mitzuentcheiden, könnte sie bzw. das Stadtjugendamt dies im konkreten Fall gar nicht. Denn wir haben Ihnen ja mitgeteilt, dass Gegenstand der Besprechung in der vermögensrechtlichen Angelegenheit ist, ob ggf. Schadensersatzansprüche gegen das Jugendamt bestehen und verfolgt werden sollen. Diese Frage kann die Amtspflegerin nicht entscheiden, denn sie bzw. das Stadtjugendamt befinden sich insofern in einer Interessenkollision: Zivilrechtliche Ansprüche richten sich, sollten sie bestehen, gegen das Jugendamt: Entweder wegen fehlerhafter Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, § 839 BGB, Art. 34 GG – oder wegen Haftung des Amtsvormunds §§ 1833, 1909, 1915 BGB, 56 Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt ist – als Behörde – Amtspfleger. Das Jugendamt – für dieses handelnd Frau Schlosser – wird kaum darüber entscheiden können, ob zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen „sich selbst“ geltend gemacht werden sollen oder nicht, bzw. ob der potentiell Geschädigte diesbezüglich mit seinem Rechtsanwalt sprechen darf oder nicht.

Schließlich: Weder in Ansehung der einen (zivilrechtlichen) noch der anderen (familienrechtlichen) Angelegenheit ist das Jugendamt Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Falls Ihnen insofern bestimmte Weisungen erteilt worden sind oder noch erteilt werden, wird gebeten, dies uns mitzuteilen.

Wir erneuern daher unsere Bitte und verlängern die gesetzte Frist bis längstens

22.06.2009.

Ich weise noch auf folgendes hin: Falls der Jugendliche Aeneas sich Ihnen gegenüber dahin äußern sollte, er wünsche keinen Anwalt, dann würde mich das nicht wundern. Denn mir liegt ein gerichtliches Gutachten vor, welches solche Äußerungen aufgrund der Konfliktlage des Jugendlichen als naheliegend erscheinen lässt. Unabhängig von solchen Äußerungen würde ich daher dennoch mit ihm sprechen und ihm den Grund meines Kommens erläutern wollen. Gerade deswegen benötige ich einen geschützten Rahmen und entsprechend Zeit für das Vier-Augen-Gespräch. Es wäre also schön, wenn Sie für einen störungsfreien Ablauf sorgen könnten, vielleicht für ein paar Getränke und ein paar Spielgeräte, vielleicht einen Kickertisch oder ähnliches, um Anfangsnervosität zu überwinden. Es braucht auch niemand Angst vor einer Entführung zu haben (auch solches findet sich im Gutachten): Denn Anwälte entführen ihre Mandanten im allgemeinen nicht, ich schon gar nicht. Wenn der Jugendliche Aeneas es wünscht, können wir auch gerne auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hildebrandt  
Fachanwalt für Familienrecht

Dipl.-Päd.